

Gollmann Philip

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2019 16:26
An: begutachtung
Cc: Gollmann Philip; Alfred Lejsek; Beate Schaffer; Lorenz, Heinrich; johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at; Michael.Fruhmann1@bmvrdj.gv.at
Betreff: Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019-MVSV 2019-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2019-06-28.docx
Anlagen: Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019-MVSV 2019-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2019-06-28.docx

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 - 503125
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung 2019 (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019)

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und des § 13 Abs. 4 und 6 des Kapitalmarktgesetzes 2019– KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, wird verordnet:

1. Abschnitt

Öffentliches Angebot von Veranlagungen

Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen

§ 1. (1) Die Veröffentlichung eines Prospekts von Veranlagungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 KMG 2019 hat, sofern sie nicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen wird, in einer werktätlich erscheinenden Zeitung zu erfolgen, die regelmäßig im gesamten Bundesgebiet an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich ist und im Jahresdurchschnitt folgende Schwellen pro Ausgabe überschreitet:

1. Druckauflage von 100 000 Stück und
2. verbreitete Auflage im Inland von 75 000 Stück.

(2) Erscheint eine Zeitung in mehreren Bundesländerausgaben, so sind die von den einzelnen Bundesländerausgaben erreichten Werte gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu addieren. Die Veröffentlichung hat in sämtlichen Bundesländerausgaben zu erfolgen.

2. Abschnitt

Öffentliches Angebot von Wertpapieren

Dokument für Tauschangebote

§ 2. Das Dokument, das anlässlich der Übernahme von Wertpapieren im Wege eines Tauschangebots gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstabe f oder Abs. 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 zur Verfügung gestellt wird und die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine gemäß § 7 ÜbG erstellte Angebotsunterlage und
2. eine Bestätigung der Angebotsunterlage gemäß § 9 Abs. 1 ÜbG.

Das Dokument ersetzt die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts nur, wenn es gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG veröffentlicht werden darf.

Dokument für Verschmelzungen und Spaltungen

§ 3. Das Dokument, das anlässlich der Übernahme oder Zuteilung von Wertpapieren im Wege einer Verschmelzung oder Spaltung gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstabe g oder Abs. 5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/1129 zur Verfügung gestellt wird und die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. im Falle einer Verschmelzung diejenigen aus den gemäß § 221a Abs. 2 AktG und

2. im Falle einer Spaltung diejenigen aus den gemäß § 7 Abs. 2 SpaltG zur Einsicht der Anteilsinhaber aufzulegenden Unterlagen.

Dokument für Dividenden in Form von Aktien oder Belegschaftsprogramme

§ 4. (1) Das Dokument, das

1. anlässlich der Ausschüttung von Dividenden an vorhandene Aktieninhaber in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstabe h oder Abs. 5 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/1129 oder
2. anlässlich des Angebots oder der Zuteilung von Wertpapieren an derzeitige oder ehemalige Führungskräfte oder Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen, gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstabe i oder Abs. 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129,

zur Verfügung gestellt wird und die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, hat mindestens die in Abs. 2 genannten Angaben zu enthalten und muss kurz und in allgemein verständlicher Form abgefasst sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma und Sitz des Emittenten;
2. Angabe, wo zusätzliche Informationen über den Emittenten gemäß Abs. 4 erhältlich sind;
3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes oder der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einen geregelten Markt;
4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird;
5. Einzelheiten des Angebots gemäß Abs. 3.

(3) Zu den Einzelheiten des Angebots zählen insbesondere die wichtigsten Bedingungen des Angebots wie der Adressatenkreis, der Zeitraum des Angebots, der Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber und der Ausgabepreis, Angaben über die Art des Wertpapiers, die damit verbundenen Rechte, die Risiken sowie Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder der Zulassung der Wertpapiere verbundenen Auflagen. Steht der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht fest, so ist stattdessen anzugeben, anhand welcher Kriterien er ermittelt wird und an welcher Stelle er später eingesehen werden kann.

(4) Zusätzliche Informationen über den Emittenten sind insbesondere der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie die innerhalb der letzten zwölf Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen des Emittenten.

Sprachenregelung

§ 5. (1) Anerkannte Sprachen im Sinne des Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verfahren der FMA als für Österreich zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind Deutsch und Englisch.

(2) Eine Prospektzusammenfassung gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129, die der FMA gemäß Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 zu notifizieren ist, muss ihr in Deutsch oder Englisch vorgelegt werden.

3. Abschnitt

Verweise, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verweise

§ 6. (1) Soweit in dieser Verordnung auf die Verordnung (EU) 2017/1129 verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf das

1. ÜbG verwiesen wird, so ist das Übernahmegesetz – ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
2. AktG verwiesen wird, so ist das Aktiengesetz – AktG, BGBl. Nr. 98/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2018,
3. SpaltG verwiesen wird, so ist das Spaltungsgesetz – SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017

anzuwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7. (1) Bei allen in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jedes Geschlecht in gleicher Weise.

(2) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, tritt unbeschadet des Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 mit Ablauf des Tag der Kundmachung außer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle soll dem geänderten Aufsichtsrahmen der Prospektaufsicht in Folge der Anpassung des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019¹, BGBl. I Nr. XXX/2019, an die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, Rechnung getragen werden. Inhaltlich wird soweit möglich im Sinne der Kontinuität der Rechtsbestand der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, fortgeschrieben.

§ 8 Abs. 3 KMG 2019 sieht vor, dass die FMA mittels Verordnung Kriterien für die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet festlegen kann. Von der eingeräumten Verordnungsermächtigung wird durch die gegenständliche Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Verordnung (EU) 2017/1129 sieht in Art. 1 Abs. 4 Buchstaben f bis i und Abs. 5 Buchstaben e bis h Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts vor. Die Ausnahmen sind an die Erstellung eines Informationsdokuments gebunden, dessen inhaltliche Ausgestaltung in weiterer Folge durch einen delegierten Rechtsakt auf Grundlage von Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 geregelt werden soll. Das KMG 2019 sieht in § 13 Abs. 6 vor, dass bis zur Erlassung dieses delegierten Rechtsakts die Mindestinhalte des Informationsdokuments mittels FMA-Verordnung geregelt werden können. Von dieser VO-Ermächtigung wird durch die MVSV 2019 Gebrauch gemacht und die diesbezüglich schon bisher geltenden Mindestanforderungen der MVSV fortgeschrieben.

Im Rahmen des Sprachenregimes erlaubt Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Abfassung des Wertpapierprospekts sowie der Prospektzusammenfassung die Verwendung einer Sprache, die von der FMA als zuständige Behörde im Sinne des Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannt ist. Das diesbezügliche Behördenwahlrecht ist von der FMA durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 KMG 2019 auszuüben. Da es der Aufsichtspraxis der FMA entspricht, neben der Amtssprache weitere Sprachen im Zusammenhang mit Prospekten anzuerkennen, wird im Sinne der Serviceorientierung und eines marktkonformen Rahmens vom eingeräumten Behördenwahlrecht Gebrauch gemacht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV hinsichtlich der Anforderungen an die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen.

Zu § 2:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV bei Übernahme von Wertpapieren im Wege eines Tauschangebots. Die vorgesehenen Mindestinhaltsanforderungen des Dokuments, welches die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, entsprechen den schon bisher geltenden Anforderungen.

Zu § 3:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV bei Übernahme oder Zuteilung von Wertpapieren im Wege einer Verschmelzung oder Spaltung. Die vorgesehenen Mindestinhaltsanforderungen des Dokuments, welches die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, entsprechen den schon bisher geltenden Anforderungen.

Zu § 4:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV bei Ausschüttung von Dividenden in Form von Aktien bzw. anlässlich des Angebots der Zuteilung von Wertpapieren an Führungskräfte oder Beschäftigte. Die vorgesehenen Mindestinhaltsanforderungen des Dokuments,

¹ Dem Begutachtungsentwurf liegt der Entwurf des Kapitalmarktgesetzes 2019 zugrunde, welcher in der 14. Sitzung des Finanzausschusses vom 25.06.2019 beschlossen wurde.

welches die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, entsprechen den schon bisher geltenden Anforderungen.

Zu § 5:

Durch die gegenständliche Verordnung soll die Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 4 KMG 2019 derart ausgeübt werden, dass Deutsch und Englisch als anerkannte Sprachen im Sinne des Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten.

Zu § 6:

Zur Gewährleistung einer leichten Lesbarkeit und Verständlichkeit des Verordnungstextes wird auf Langzitate der verwiesenen Rechtsakte im Fließtext zu Gunsten einer Aufzählung in einem dezidierten Paragraphen verzichtet.

Zu § 7:

Mit Inkrafttreten der MVSV 2019 tritt die MVSV grundsätzlich außer Kraft. Im Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind weiterhin die Bestimmungen der MVSV bzw. das Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991, anzuwenden (vgl. § 30 Abs. 2 KMG 2019).